

unterschiedlichster Rechtsordnungen. Von 2011 bis 2015 war sie Schlichterin der gerade neu gegründeten unabhängigen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ bei der BRAK. Dr. Renate Jaeger ist Trägerin des Bundesverdienstkreuzes mit Stern und Schulterband und Ehrendoktorin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Neben und im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ging es Renate Jaeger immer auch um Geschlechtergerechtigkeit. 1977 trat sie dem djB bei. Sie war langjähriges Mitglied der Rentenrechtskommission im djB und hat zahlreiche Stellungnahmen des Verbandes für das Bundesverfassungsgericht erarbeitet und dort in mündlicher Verhandlung vertreten. Von 1983 bis 1989 war

sie Mitglied des Bundesvorstands. Immer wieder war sie bereit, neben der beruflichen Belastung Vorträge auf Veranstaltungen des djB zu halten, darunter ihre Festrede „Solidarausgleich zwischen Wohl und Wehe – Haben Frauen teil am Gemeinwohl?“ anlässlich der Eröffnung des 35. djB-Bundeskongresses 2003 in Berlin.

Auf dem Umschlag der djBZ wird sie seit 2008 zitiert: „Der Deutsche Juristinnenbund war und ist das Netzwerk meiner Wahl, wenn es darum geht, aktiv auf das rechts- und frauenpolitische Geschehen in Deutschland und Europa Einfluss zu nehmen. Beachtlich, was der Verband in den Jahrzehnten seines Bestehens geleistet und erreicht hat.“ Sie selbst hat außerordentlich zu diesem Einfluss des Verbands beigetragen.

DOI: 10.5771/1866-377X-2016-1-36

16.12.2015: Verleihung der Ehrennadel an Ingrid Horstkotte für ihre 55-jährige djB-Mitgliedschaft

Im Folgenden ist die Ansprache von Ingrid Horstkotte abgedruckt, die sie anlässlich der Verleihung der Ehrennadel für ihre 55-jährige djB-Mitgliedschaft im Rahmen der Weihnachtsfeier des djB-Landesverbandes Hamburg am 16. Dezember 2015 gehalten hat.

Ingrid Horstkotte

Direktorin des AG i. R. / Mitglied des djB-Landesverbandes Hamburg

Liebe Frau Wacker, liebe Kolleginnen,

als ich kürzlich erfuhr, dass mir die Ehrennadel des djB für 55-jährige Vereinszugehörigkeit verliehen werden sollte, war ich erstens überrascht, dass ich schon so lange Mitglied sein soll, und zweitens beschämt, weil ich mir – außer der pünktlichen Beitragszahlung und einem Plädoyer für Beitragserhöhung im Rahmen einer Mitgliederversammlung – keiner besonderen Verdienste um den Verein bewusst bin. Gefreut habe ich mich aber trotzdem, immerhin ist es meine erste Ehrennadel, dazu noch mit zwei Brillanten, und zum Dank will ich Ihnen erzählen, was mich bewogen hat, schon 1960 als Referendarin, also noch nicht mal fertige Juristin, dem Deutschen Juristinnenbund beizutreten. Die Gründe werden Ihnen, die Sie offensichtlich alle erheblich jünger sind als ich und die damalige Sach- und Rechtslage nicht mehr erlebt haben, teilweise märchenhaft vorkommen, aber die Vorweihnachtszeit ist ja Märchenzeit, und darum passt mein Referat auch in diese Weihnachtsfeier.

Ausgangspunkt ist meine „Vita“, wie es auf Neudeutsch heißt: Aufgewachsen als Älteste von fünf Schwestern und zwei Brüdern, kriegsbedingt mehr oder weniger allein von einer souveränen Mutter erzogen – mein Vater, im Zivilberuf Volksschullehrer, konnte nur durch Feldpostbriefe mit erziehen, was er aber in Form von liebevoll ausgemalten Rechenaufgaben auch eifrig tat – gebildet an der Charlotte-Paulsen-Schule, einer reinen Mädchenschule



◀ Vivien Wacker, Vorsitzende des djB-Landesverbandes Hamburg, gratuliert Ingrid Horstkotte zur Verleihung der Ehrennadel für ihre 55-jährige djB-Mitgliedschaft im Rahmen der Weihnachtsfeier des djB-Landesverbandes Hamburg am 16. Dezember 2015 (Foto: Dana Valentiner)

unter Leitung einer Ehrfurcht einflößenden Direktorin und durch Lehrerinnen, die dem Geist der Hamburger Frauenrechtlerinnen und Sozialpädagoginnen Charlotte Paulsen, Emilie Wüstenfeld, Anna Wohlwill und Hanna Glinzer verpflichtet waren, stand für mich nach dem Abitur 1954 fest, dass Frauen die besseren, wenn nicht überhaupt die einzig wahren Menschen seien.

Ich beschloss, Diplomatin zu werden. Die Berufsberaterin riet dafür zum Jurastudium. Mein Weltbild geriet ins Wanken, als ich die erste juristische Vorlesung, Römisches Recht, bei Prof. Raape besuchte und hören musste, dass er das Auditorium stereotyp mit „Meine Herren“ anredete. Wir „Mädchen“, so nannten wir uns damals noch, waren zwar wenige – circa zehn Prozent – aber eigentlich nicht zu übersehen. Wir trugen bunte, luftige Sommerkleider, auf Taille geschnitten und mit Petticoats darunter, und auch die wenig später in Mode gekommenen „Sackkleider“ waren entgegen ihrem Namen durchaus attraktiv. Vielleicht war der Professor ja extrem kurzsichtig. Oder er glaubte, die weiblichen Wesen in der juristischen Vorlesung seien nur darauf aus, sich einen der hoffnungsvollen männlichen Jurastudenten als Ehemann zu angeln, und als Studentinnen nicht ernst zu nehmen. Oder er ging von der Rechtslage im alten Rom aus,

wonach Frauen gar nicht studieren durften, weil sie entweder unter väterlicher Vormundschaft standen oder als Ehefrauen in der manus-Ehe eine capitis deminutio erlebten – Studium undenkbar. – Nun, wir waren ja gut erzogen und buchten das uncharmant Benehmen als professorale Eigenart ab. Pfeifen war noch nicht „in“. Im Familienrecht lernten wir den Güterstand der „Verwaltung und Nutznießung“ kennen, der bis zum 31. März 1953 gesetzlicher Güterstand war, obgleich er unbestritten gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 2 des GG vom 23. Mai 1949 verstieß: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Der Verfassungsgeber hatte entgegenstehendes Recht bis zu seiner gesetzlichen Anpassung an das Grundgesetz in Kraft gelassen, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953, und der Gesetzgeber hatte die Anpassung bis zu diesem Zeitpunkt nicht geschafft, so dass ab 1. April 1953 praktisch das gesamte Familienrecht in einen gesetzlosen Zustand geriet, und zwar bis 1957. Um das zu verstehen, muss man wissen, was der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung bedeutete, und nun beginnt die Märchenstunde: Ich zitiere wahllos ein paar Sätze aus dem 4. Buch (Familienrecht) des BGB a.F.:

- *„Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut).“*
- *„Ohne Zustimmung der Frau kann der Mann über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau verfügen.“*
- *„Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes.“*
- *„Führt die Frau einen Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes, so ist das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam.“*
- *„Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Mannes.“* „Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.“ „Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu.“ „Die Frau ist [...] berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.“
- *„Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgericht dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn sich ergibt, dass die Tätigkeit der Ehefrau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.“*

Der Stellung des Mannes gegenüber der Frau entsprach die des Vaters gegenüber der Mutter in Bezug auf die ehelichen Kinder. Das Kind erhielt den Familiennamen des Vaters. Der Vater hatte kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, ebenso stand ihm die Nutznießung an dem Kindesvermögen zu. Neben ihm hatte zwar die Mutter das Recht und die Pflicht zur Personensorge; zur Vertretung des Kindes war sie aber nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern ging die Meinung des Vaters vor. Das „uneheliche“ Kind erhielt zwar den Namen der Mutter und sie hatte das Recht und die Pflicht

zur Personensorge, zu seiner Vertretung war sie aber auch nicht berechtigt; das war vielmehr das Jugendamt als Amtsvormund.

So weit der märchenhafte Streifzug durch das damalige Familienrecht, das, wie gesagt, erst 1957 durch das Gleichberechtigungsgesetz dem Grundgesetz angepasst wurde, immerhin noch rechtzeitig vor meiner Heirat im Jahre 1961.

Aber zunächst weiter in meiner „Vita“ zum Thema Gleichberechtigung. Im Rahmen meiner Referendarausbildung in Hamburg bin ich einer Richterin nicht begegnet. Aber irgendwie lernte ich die erste Landgerichtsdirektorin in Hamburg kennen, Frau Alice *Prausnitz*, Jahrgang 1906, die im Dritten Reich als „Halbjüdin“ Berufsverbot hatte und erst nach dem Krieg in den hamburgischen Staatsdienst eingestellt worden war. Sie war Mitglied des Juristinnenbundes und warb mich dafür an. Nach meinen bis dahin gesammelten Erfahrungen dachte ich mir, es kann nicht schaden, im Geschlechterkampf einen unterstützenden Verein zur Seite zu haben, und trat im September 1960 ein. Wir hielten zu viert bis sechst in einem Raum des Altonaer Bahnhofsrestaurants harmonische Plauderstündchen ab; von irgendwelchen berufs- oder geschlechtsspezifischen Problemen war, soweit ich mich erinnere, damals nicht die Rede.

Als ich Gerichtsassessorin wurde und in der Zivilkammer 20 meine ersten richterlichen Schritte tat, konnte ich – allerdings viel später, denn sie wurde einem nicht automatisch zur Kenntnis gegeben – in meiner Beurteilung durch den älteren Direktor lesen, dass er sehr skeptisch gewesen sei, als man ihm eine junge Anfängerin zugeteilt habe (mit jungen männlichen Anfängern musste er natürlich rechnen). Zum Glück konnte ich diese Skepsis überwinden.

1965 erwartete ich mein erstes Kind. Dafür gab es sechs Wochen vor dem Geburtstermin und sechs Wochen danach Mutterschaftsurlaub – wenn die Mutter stillte, zwei Wochen mehr. Als Kuriosität wurde bekannt, dass in einer Großen Strafkammer während der Verhandlungen Stillpausen eingelegt werden mussten, weil die beisitzende Landgerichtsrätin ihr Kind, das sie sich dafür ins Gericht bringen ließ, über acht Wochen hinaus stillen wollte. Erziehungsurlaub oder Teilzeiturlaub für Richterinnen gab es noch nicht. Zum Glück für mich hatte eine Tante sich im Alter von 65 Jahren von ihrem Mann getrennt und übernahm die Pflege unseres Kindes, während mein Mann und ich unserem Dienst nachgingen. Stillen tat ich dann nur noch morgens und abends.

1967 kündigte sich unser zweites Kind an. Die Tante erhielt ein eigenes Enkelkind zur Betreuung, und nun war Holland in Not. Beide Großmütter fielen wegen Gebrechlichkeit aus. Personal gab es nur in Gestalt von Ghanaerinnen ohne Aufenthaltserlaubnis, und mein Mann als Haft- und Schnellrichter schob diese von Rechts wegen ab, so dass ich sie natürlich nicht als Kindermädchen einstellen konnte. Auf die Idee, dass die Angelegenheit in gleicher Weise ein Problem meines Mannes sein könnte, kam damals noch niemand. Ich konnte gerade noch im Auftrag von Frau *Peschel*, damals Beisitzerin der ZK 5, die sich um die gesetzliche Einführung von Teilzeit und Erziehungsurlaub für Richterinnen bemühte, eine Meinungsumfrage bei den Kolleginnen durchführen, wobei ich sogar von einer derselben eine harsche Absage erhielt: „Richterin bin ich entweder ganz oder gar nicht!“ Bis zum Zustandekommen eines entsprechen-

den Gesetzes konnte aber mein Kind nicht warten, und deshalb musste ich mit Abfindung aus dem Dienst scheiden und mich auf Kinder, Küche, Kirche zurückziehen.

Das war auch eine schöne Zeit: Wir erhöhten auf drei Kinder, und ich habe viel gelernt, was mir später in meinem Beruf zugute kam, u. a. die Bedienung eines Überdruck-Topfes, aber auch die Strömungen in der Jugend, die unterschiedlichen Schulformen und Lernmethoden und vor allem : mich immer wieder –von den Kindern – hinterfragen zu lassen. Ich bekam ständig „Feedback“, wie man heute sagt. Als Richterin erlebt man das ja weniger. Außerdem habe ich mich in der Schule engagiert und im Kirchenvorstand.

Nach zehn Jahren drohte mir aber doch die Decke auf den Kopf zu fallen. Unser Jüngster war acht und kam zur Not mit Schlüssel nach der Schule allein ins Haus, und ich konnte die von meiner Mutter übernommene Haushilfe (eine „Perle“) in Teilzeit anstellen. Ich bewarb mich um Wiedereinstellung als Richterin, gerade noch rechtzeitig vor der absoluten Altersgrenze, und hatte zum 1. Januar 1978 Erfolg – als Teilzeitkraft; denn Frau *Peschel* hatte das erstrebte Gesetz – die „Lex Peschel“ – inzwischen durchgesetzt, wofür ihr alle nachgeborenen Richterinnen gar nicht dankbar genug sein können. Da waren weibliche Richter nichts Besonderes mehr, in Beförderungsstellen glänzten sie aber noch durch Abwesenheit. Nun wurde ein Frauenförderprogramm errichtet, Frauenbeauftragte wurden ernannt, Podiumsdiskussionen fanden statt, ein Richterinnenstammtisch wurde gegründet. Den einen oder anderen Beitrag habe ich auch geleistet. Einmal stand ich oben in der Kantine des DAG-Hauses und sah den Landgerichtspräsidenten mit einem Schwarm mehr oder weniger junger Männer – der Präsidialrichter – um sich über den Sievekingplatz kommen – zum Auftritt des Chefarztes im Krankenhaus fehlten nur die weißen Kittel. Als er oben war, sprach ich zu ihm: „Herr Präsident, dies Bild passt nicht mehr in die Zeit, Sie müssen dringend eine Präsidialrichterin einreihen!“ Als Vorsitzende des Richterrats konnte ich mir ein so keckes Wort leisten, und außerdem hatte er Humor. Er antwortete: „Ja, aber die muss ja auch konsensfähig sein.“ Über dieser Antwort grübele ich noch heute: Konsensfähig? Für wen? Für den Präsidenten und sämtliche Präsidialrichter? Wie dem auch sei, kurze Zeit später gab es tatsächlich eine, und damit war auch dieser Bann gebrochen. Ich selbst bewarb mich um das Amt der ständigen Vertreterin des Amtsgerichtsdirektors in Harburg, musste damit allerdings eine scheinbare Deklassierung von der „Vorsitzenden Richterin am Landgericht“ zur „Richterin am Amtsgericht“ hinnehmen – viele fragten mich, was ich verbrochen hätte – war aber selbst in diesem relativ unscheinbaren Beförderungsamt in Hamburg die erste Frau. Dann kam die Wende, und ich ging nach Rostock, um dort am Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz mitzuwirken. Dort war nun alles anders, ich erlebte scheinbar einen rasanten Aufstieg zur Vorsitzenden eines Senats am Bezirksgericht und wurde dank meiner Personal- und Verwaltungserfahrung vom Amtsgericht Harburg die rechte Hand des Präsidenten des Bezirksgerichts, der aus der schleswig-holsteinischen Ministerialverwaltung kam und im Umgang mit Richtern keine Erfahrung besaß. Diese Tätigkeit und seine Beurteilung verhalfen mir dann ein Jahr

später zu dem Amt der Direktorin des Amtsgerichts Wandsbek, meinem Traumziel, das ich bis zu meiner Pensionierung im April 2000 innehatte.

Als Frau *Peschel*, inzwischen Frau Dr. *Peschel-Gutzeit*, sich 1993 nach ihrer ersten Amtszeit als Justizsenatorin in Hamburg verabschiedete, sagte sie wörtlich: „Es muss doch irgendwo eine Frau geben, die in Hamburg Gerichtspräsidentin werden kann.“ Als ich mich im April 2000 in den Ruhestand verabschiedete, gab es deren drei: die Präsidentin des Landgerichts und die Vizepräsidentinnen des Hanseatischen Oberlandesgerichts und des Amtsgerichts Hamburg. Deshalb wollte ich eigentlich ganz beruhigt in den Ruhestand gehen, zumal Angela *Merkel* meinte, selbst die CDU habe inzwischen begriffen, dass Frauen auch Menschen seien. Da fragte mich eine Dezernatsgeschäftsführerin: „Frau Horstkotte, was halten Sie eigentlich von den neuesten Bestrebungen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen zu verbessern?“ Ich stutzte, wusste nicht, worauf sie hinaus wollte, und murmelte, das sei doch ganz begrüßenswert. „So“, sagte sie kämpferisch, „und warum wird das nicht für Männer gemacht? Die hätten das doch viel nötiger!“ Wo sie Recht hat, hat sie Recht. Vielleicht ist die Lage doch noch nicht ideal. Deshalb bleibe ich einstweilen Mitglied des Juristinnenbundes.



▲ 14. Januar 2016: Neujahrsempfang und Feier „10 Jahre Regionalgruppe Oldenburg“ im Art Café des Horst Janssen Museums, Oldenburg. Brigitte Meyer-Wehage berichtete über ihre Erfahrungen anlässlich ihrer Teilnahme am Deutsch-Chinesischen-Rechtsstaatsdialog 2015. Sie war als Mitglied der Delegation auf Einladung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz im Juli 2015 in Peking.

Geburtstage

(Oktober bis Dezember 2015)

70 Jahre

- Winfriede Schreiber
Ministerialdirigentin a.D.
Berlin

75 Jahre

- Dr. Diethild Renate Bruse-Lüdemann
Richterin am ArbG i. R.
Westensee
- Dr. h.c. Renate Jaeger
Ehem. Schlichterin der Schlichtungsstelle der
Rechtsanwaltschaft, ehem. Richterin am EGMR,
des BVerfG und des BSG
Karlsruhe
- Jutta Puls
Richterin am OLG i. R.
Hamburg
- Prof. Dr. h. c. Christa Randzio-Plath
Rechtsanwältin
Hamburg

80 Jahre

- Erika Habermann-Ellmeier
München
- Dr. Irmgard Kahl
Richterin am BayObLG a. D.
Ottobrunn
- Resi Schulte
Rechtsanwältin
München

85 Jahre

- Elgin Gärtner-Amrhein
Rechtsanwältin
Stuttgart
- Dr. Herta Mattes
Vors. Richterin am OLG a. D.
Freiburg

Verstorben

(Juli bis Dezember 2015)

- Ursel Busch
Assessorin
Pattensen
im 70. Lebensjahr
- Friederike Höfer-Kissling
Vors. Richterin am OLG i. R.
Karlsruhe
im 78. Lebensjahr
- Heike Forkel
Vizepräsidentin des KG
Berlin
im 55. Lebensjahr
- Erika Ann Garraway
Rechtsanwältin und Mediatorin
Hannover
im 60. Lebensjahr
- Astrid Hildebrandt-Gehrlein
Rechtsanwältin i.R.
Sulzbach
im 66. Lebensjahr